

Syndikate

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden, gewiß in gleichem Maße für die Seidenindustrie der andern Länder Geltung haben. Noch sei bemerkt, daß die französische Seidenweberei darauf besteht, daß auch in Zukunft bei der zur Ausfuhr gelangenden halbseidenen Ware die ausgelegten französischen Eingangszölle für Baumwoll- und Wollgarne zurück-erstattet werden; es ist dies eine Forderung, die vom Standpunkt der Ausfuhrindustrie aus durchaus begründet erscheint und von der schweizerischen Seidenweberei bei Anlaß der Revision des schweizerischen Zolltarifs ebenfalls aufgestellt werden sollte.

Ausfuhr von Seidengeweben aus Japan. Die japanische Seidenindustrie in allen ihren Zweigen hat durch den Weltkrieg nicht nur in keiner Weise gelitten, sondern — dank dem wirtschaftlichen Aufschwung der Vereinigten Staaten, die von jeher der Hauptabnehmer japanischer Seidenerzeugnisse gewesen sind — sich in außerordentlicher Weise zu entwickeln vermocht. So weist der Hauptartikel, Grègen, für das Jahr 1916 eine Ausfuhr im Wert von rund 258 Millionen Yen auf gegen rund 150 Millionen Yen im Jahr 1915; dabei ist der Unterschied nur zum Teil auf die Preissteigerung zurückzuführen, da auch die Ausfuhrmenge bedeutend gestiegen ist. Während die Vereinigten Staaten mit rund 235 Millionen Yen als Hauptabnehmer für die Grègen dastehen, war der weitaus größte Teil der Ausfuhr von Seidenabfällen nach Europa gerichtet; doch handelt es sich hier nur um eine Summe von rund 10 Millionen Yen.

Über die Ausfuhr von seidenen Geweben geben folgende Zahlen Auskunft:

	1916	1915
Seidene Habutai	Yen 38,114,100	34,964,600
Façonnierte Habutai	1,609,300	1,917,100
Taffetgewebe	835,500	888,000
Halbseidene Gewebe	1,667,300	663,200
Seidene Tücher	3,926,300	2,488,200
Krepp	2,548,200	943,100
Andere Seidengewebe	2,363,200	836,400

Für die seidenen Habutai-gewebe kommen im Jahr 1916 als Hauptabnehmer die Vereinigten Staaten mit 12,7 Millionen Yen in Frage, dann England mit 10,8 Millionen Yen, Frankreich mit 5,6, Britisch-Indien mit 3,9, Australien mit 2,4 und Canada mit 1,9 Millionen Yen. Die Vereinigten Staaten und England haben ebenfalls den größten Teil der Ausfuhr von seidenen Tüchern aufgenommen. Die Entwicklung der Ausfuhr ist unso bemerkenswerter, als Deutschland und Österreich-Ungarn, die vor dem Krieg zu den größten Abnehmern japanischer Pongées gehörten, nunmehr als Käufer ausgeschaltet sind; der Krieg hat aber wiederum diesen Geweben neue Verwendungsmöglichkeiten, namentlich als Unterkleider für Offiziere und Soldaten eröffnet, was eine Erklärung für die ungeschwächte Nachfrage bieten dürfte.

Chile: Neuer Zolltarif. In Chile ist ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt worden, der für Seidenwaren folgende Ansätze bringt:

	Goldpeso per kg netto
Dichte Gewebe, Seide bis 20% enthaltend	6.—
„ „ Seide von 21—90% enthaltend	12.—
„ „ mehr als 90% Seide enthaltend	25.—
Undichte Gewebe, Seide im gleichen Verhältnis wie oben enthaltend	10.—, 20.—, 40.—
Bänder, auch bestickt, Seide im gleichen Ver- hältnis wie oben enthaltend	7.—, 14.—, 30.—
Seidene und halbseidene Wirkwaren	26.—
Seidenbeutelstuch	6.—

In dem bisherigen Tarif wurden die Zölle nach dem Wert berechnet und zwar zahlten seidene und halbseidene Gewebe aller Art 35 Prozent vom Wert auf Grund einer offiziellen Schätzungstabelle.

Die Konsulatsfakturen zu Warensendungen nach Chile müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name des Verkäufers oder Versenders der Ware; 2. Name des Empfängers in Chile, Bestimmungshafen oder Bestimmungsort; 3. Name des Schiffes, sofern es sich nicht um Postsendungen handelt; 4. Zeichen, Nummer, Menge und Inhalt, Brutto- und Nettogewicht eines jeden Packstückes; 5. Wert jeder in einem Packstück enthaltenen Ware. Die Fakturen müssen in spanischer Sprache abgefaßt sein.

Ecuador: Neuer Zolltarif. Am 1. Januar 1917 ist ein neuer Zolltarif in Kraft getreten mit gegenüber früher wesentlich höheren Ansätzen. Für Seidenwaren gelten folgende Zölle per kg netto, die innere Verpackung inbegriffen:

	Sucres per kg
Seidenwaren, nicht besonders genannt	7.90
Gaze, Mousseline usf. (sog. Geñeros)	9.02
Gewebe aus Seide und Baumwolle	1.58
Gewebe aus Seide und Wolle	3.39
Ganzseidene Bänder, dicht	7.90
Ganzseidene Bänder, undicht	9.02
Halbseidene Bänder	4.51
Näh- und Stickseide	4.51

Bisher entrichteten ganz- und halbseidene Gewebe einen Zoll von drei Sucres per kg.



Syndikate



Gezwirnte Tussahseiden und S. S. S. Die internationale Kontingentkommission in Paris hat den Entscheid getroffen, daß gezwirnte Tussahseiden (Organzin und Trame) nicht in das schweizerische Einfuhrkontingent aufzunehmen sind und auch der Kontrolle der S. S. S. nicht unterstehen, gleich wie dies für Organzine und Tramen aus gewöhnlicher Seide der Fall ist. Die zur Ausfuhr gelangenden gezwirnten Tussahseiden müssen jedoch dem internen für gezwirnte Seide festgesetzten Kontingent angerechnet werden.

Es geht aus dieser Verlautbarung auch hervor, daß die Ausfuhr der gezwirnten Seiden aus Frankreich und Italien zwar wohl frei ist und nicht der Kontrolle der S. S. S. unterliegt, daß aber zwischen beiden Staaten eine Vereinbarung besteht, wonach die in die Schweiz auszuführende Menge eine gewisse Höchstziffer nicht überschreiten darf.

Einfuhr nach Deutschland. Durch das kürzlich abgeschlossene deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen für die Monate Mai bis Juli d. J. ist für die Ausfuhr von Seidengeweben nach Deutschland zum Teil eine neue Sachlage geschaffen worden. Aus dem Bericht des Bundesrates geht hervor, daß Deutschland sog. Luxuswaren, als welche in der Hauptsache Seidenwaren, Stickereien und Uhren bezeichnet werden, im Gesamtbetrage von 18 Millionen Franken während der Dauer des Abkommens hereinläßt. Es ist in dieser Beziehung daran zu erinnern, daß Deutschland am 16. Januar 1917 ein allgemeines Einfuhrverbot für sämtliche Waren erlassen hat (wie dies vorher und nachher auch Österreich-Ungarn, England, Frankreich und Italien getan haben), und daß somit die Öffnung der Grenze für Seidenwaren von diesem Standpunkt aus ein Entgegenkommen bedeutet, wobei allerdings zu bemerken ist, daß es der deutschen Kundschaft außerordentlich daran gelegen ist, möglichst viel Seidengewebe aus der Schweiz zu erhalten.

Den Ausführungen zu dem Wirtschaftsabkommen ist zu entnehmen, daß von den 18 Millionen Franken 35 Prozent, d. h. 6,3 Millionen Franken auf Seidenwaren aller Art entfallen; es sind darunter die ganz- und halbseidenen Gewebe und Tücher, wie auch Bänder zu verstehen, welche letztere jedoch nicht in nennenswertem Umfang in Frage kommen. Es ist einleuchtend, daß ein Monatskontingent von 2,1 Millionen Franken bei der heutigen Preislage der Ware den Wünschen der schweizerischen Seidenweberei, wie auch der deutschen Kundschaft in keiner Weise entspricht, doch weigert sich die deutsche Regierung aus Valuta-Rücksichten Waren, die sie als Luxusartikel bezeichnet, in größerem Umfange hereinzulassen. Die im Wirtschaftsabkommen vorgesehene Verteilung auf die Kategorien: Seidenwaren, Stickereien und Uhren hat stattgefunden und es ist eine Einigung darüber mit den deutschen Delegierten erzielt worden.

Das neue Abkommen bringt der schweizerischen Seidenindustrie die längst verlangte Ausfuhrmöglichkeit für undichte Gewebe der deutschen Tarifnummer 408 (Crêpe de chine, Voiles und dergl.), für Gewebe dieser Art werden nunmehr ebenfalls Einfuhrbewilligungen erteilt, sofern sie den deutschen Erschwerungsvorschriften und gewissen Preislagen entsprechen. Es ist für die schweizerische Ausfuhrindustrie bedauerlich, daß das Abkommen nur für drei Monate abgeschlossen werden konnte und damit einem normalen

Geschäftsverkehr in Waren, die — neben den zeitraubenden Einfuhrformalitäten — für ihre Anfertigung einen längeren Zeitraum beanspruchen, jede sichere Grundlage entzogen wird. Wohl ist in Aussicht genommen, dem zur Zeit geltenden Abkommen ein neues folgen zu lassen, doch können die Verhältnisse bis 1. August 1917 in der einen oder andern Richtung eine wesentliche Änderung erfahren haben.

Textilmaterialpreise in Deutschland. Die Preise für Web-, Wirk- und Strickwaren haben, nach Mitteilungen des „Berl. Konf.“, in Deutschland allmählich eine geradezu phantastische Höhe erreicht, die man früher nie für möglich gehalten hätte. Aber auch die höchsten Preise spielen heute beim Abschluß von Geschäften keine große Rolle mehr; man zahlt schlank die geforderten Ansätze, um nur überhaupt in den Besitz der Ware zu gelangen. Hauptgrund der Preissteigerung ist naturgemäß der Rohstoffmangel, der Garne und Rohmaterial sprunghaft in die Höhe trieb.

„Die Preisunterschiede zwischen den Friedenszeiten und der Jetztzeit sind — wie das genannte Fachblatt ausführt — zum Teil geradezu unglaublich. Amerikanische Baumwolle kostete im Juli 1914, vor Kriegsausbruch, etwa 1 Mk. 30 das Kilo. Die Preise stiegen dann bis auf 4 bis 5 Mk. das Kilo, so lange Baumwolle überhaupt noch im freien Handel zu haben war. Dann kam die Beschlagnahme und die Höchstpreisfestsetzung für Baumwolle. Seitdem kann Baumwolle normalerweise überhaupt gar nicht mehr gehandelt werden. Verschwindend kleine Posten, die noch auf irgend einem Wege hereinkommen, erzielen Phantasiepreise, die man für irgend eine Preisfestsetzung nicht als maßgebend anerkennen kann. Kammgarne kosteten im Frieden in der Durchschnittsqualität etwa 6 Mk. für das Kilo und stiegen dann bis auf 15 Mk. Jetzt sind auch diese Artikel vollständig beschlagnahmt. Die letzten Preise im freien Verkehr waren etwa 35 bis 40 Mark für das Kilo, nachdem schon im Jahre 1915 der Preis bis auf 15 Mk. für das Kilo heraufgeklüffert war. Die sogenannten Shoddygarne, die vielfach zur Verarbeitung von Konfektionsstoffen verwendet werden, erzielen im Frieden Preise von etwa 1 Mk. 50 für das Kilo. Heute würde man gern 20 Mk. anlegen, wenn man sie überhaupt nur bekäme. Für wollene Strickgarne zahlte man früher je nach Qualität 3 bis 6 Mk. für das Kilo. Die Preise gingen sehr sprunghaft in die Höhe. Der Preisstand von 10 Mk. und 20 Mk. war bald erreicht. Die Preise stiegen noch immer weiter. Jetzt ist dieser Artikel bei den Grossisten und Fabrikanten vollständig ausverkauft. Man hörte zuletzt von Preisen von 45 bis 50 Mk. Kunstwollene Garne waren Artikel, mit denen sich im Frieden fast niemand befaßt hat. Sie wurden nur für einzelne Spezialartikel gebraucht. Jetzt sind kunstvolle Garne ein sehr großer Verkaufsartikel geworden, deren Preis auch schon die Höhe von 22 bis 25 Mk. für das Kilo erreicht hat. Schappeseide wurde im Frieden mit etwa 24 Mk. für das Kilo bezahlt. Heute werden von den Spinnereien bereits Preise von 120 Mark verlangt und im freien Verkehr ist der Preis noch höher. Ebenso sieht es mit anderen Seiden aus. Ein großer Artikel, den die Mode zurzeit ganz besonders begünstigt, ist Kunstseide. Zahlte man früher für das Kilo 10 bis 12 Mk., so muß man jetzt schon auf Preise von 60 Mk. und darüber gefaßt sein und kann noch froh sein, wenn man dafür überhaupt Ware erhält. Kunstseide wird jetzt für die verschiedensten Verarbeitungen herangezogen. Außer für die Barmer Artikel wird sie auch für die Sticker- und Tapisseriebranche vielfach verwendet. Die Strickwarenindustrie bedient sich ebenfalls des Artikels in ganz besonderem Maße. Es werden Jacken, Kleider, Unterzeuge aus Kunstseide in großen Quantitäten hergestellt, die vor allem auch deswegen so begehrt sind, weil sie in Detailgeschäften bezugscheinfrei verkauft werden können. Auch die Krawattenindustrie hat einen hervorragenden Verbrauch an Kunstseide, und auch sonst muß noch erwähnt werden, daß die Glühstrumpfindustrie ebenfalls mangels anderer Materialien jetzt zur Kunstseide ihre Zuflucht nimmt.“

Behörden. Herr John Syz, Präsident des Syndikates S. I. B., ist Sonntag, den 13. Mai, im Wahlkreis Zürich in den schweizerischen Nationalrat gewählt worden. Dadurch ist seit längerer Zeit zum ersten Mal wieder ein Vertreter der schweizerischen Textilindustrie

in diese Behörde gelangt, was vom industriellen Standpunkt aus sehr zu begrüßen ist.



Ausstellungswesen.



Schweizer Mustermesse. Der Basler Regierungsrat hat auf Antrag des Organisationskomitees der Schweizer Mustermesse beschlossen, die zweite schweizerische Mustermesse in Basel auf den 15. bis 30. April 1918 abzuhalten. Das Baudepartement wurde beauftragt, die Frage der Errichtung eines ständigen Messe-Ausstellungsgebäudes auf dem Areal des alten badischen Bahnhofes beförderlich zu prüfen und darüber Vorschläge auszuarbeiten.

Schweizer Komitee für die Lyoner Messe. (Mitget.) Das schweizerische Komitee für die Lyoner Messe tagte neulich im Kasino in Basel. Nach einer rein administrativen Sitzung vereinigten sich gegen hundert schweizerische Aussteller an der Lyoner Messe, die dem Rufe des Komitees gefolgt waren, zur Generalversammlung, an der Herr Payen, Direktor der Lyoner Messe, zugegen war. Es wurden verschiedene Fragen praktischer Art erörtert und herzliche Worte zwischen den schweizerischen Teilnehmern und dem Vertreter des Lyoner Komitees ausgetauscht. Die schweizerischen Aussteller, die sich alle sehr befriedigt von den an der Messe erzielten finanziellen Resultaten zeigten, beglückwünschten das schweizerische Komitee zu seiner Tätigkeit in der Erfüllung seiner großen Aufgabe und bestätigten es einstimmig als ihren alleinigen Vertreter an der Lyoner Messe. Im Verlaufe der Versammlung erteilte Herr Payen den Anwesenden nützliche praktische Auskünfte, namentlich über die Einfuhr der anlässlich der Lyoner Messe verkauften Waren nach Frankreich, und gab bekannt, daß nach einer ersten Prüfung die Lyoner Messe 1917 ungefähr 200 Millionen Aufträge verzeichnet und 42 Millionen Dollar auf amerikanischen Katalogen umsetzte.

An der Lyoner Messe des Jahres 1917 beteiligten sich 165 schweizerische Firmen. Das schweizerische Komitee setzt sich folgendermaßen zusammen: Philippe Albert (Genf) Präsident; A. Oppliger (Bern) und Meyerhofer (Turgi) Vizepräsidenten; Eug. Failletaz (Lausanne) Kassier; J. A. Poncet (Genf) Sekretär; Albert Sunier (Chaux-de-Fonds), E. H. Schlatter (Zürich), Ch. Schinz (Neuenburg), G. Huguenin (Le Locle), Paul Recordon (Lausanne), John Pochelon (Genf), Jules Steher (Genf), Dr. Schindler (Glarus), G. Mégevand (Genf), A. Diem (Biel), G. Laquai (Zürich), Dr. Furlan (Basel), Professor R. de Girard (Freiburg).



Industrielle Nachrichten



Betriebseinschränkung in der schweizerischen Textilindustrie. Nachdem vor einigen Wochen die schweizerische Seidenindustrie unter dem Drucke der wachsenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rohstoffe und dem Absatz ihrer Erzeugnisse die Arbeitszeit hatte verkürzen müssen, hat nun auch die Spinnersektion des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins einstimmig beschlossen, bis auf weiteres nach Maßgabe der Lieferungsverpflichtung eine Produktions-Einschränkung bis auf 30 Prozent vorzunehmen, damit bei weiteren Stockungen in der Rohstoffzufuhr die Vorräte zur teilweisen Aufrechterhaltung der Betriebe in der Winterzeit ausreichen. Den Arbeitern soll, soweit eine andere Arbeitsgelegenheit fehlt, aus der Betriebseinschränkung kein Lohnausfall erwachsen.

Erhöhung der Farbpreise. In Übereinstimmung mit den schweizerischen Strang-Seidenfärbereien lassen auch die Mitglieder der Schweizer Färberei- und Appretur-Vereinigung stückgefärbter ganz- und halbseidener Gewebe auf den 1. Juni 1917 eine weitere Erhöhung der bestehenden Teuerungszuschläge eintreten und zwar für Färbungen und Farb-Zuschläge von 60 auf 70 Prozent und für Appret-Ansätze und Zutaten von 35 auf 45 Prozent. Die neuen Teuerungszuschläge sind zunächst fest für einen Monat und es wird eine allfällige spätere Erhöhung vier Wochen vorher angezeigt.